



# **G.I.S. Bonn e.V.**

## **Gemeinschaftlich Integrativ Sozial**

---

1. Juni 2023

### **Satzung**

#### Präambel

Deutschland gehört zu den Einwanderungsländern und Vielfalt und Interkulturalität sind Tatsachen einer globalisierten Welt. Unser Verein hat das Ziel, Integration in der Gesellschaft zu fördern. Unsere Organisation ist der Überzeugung, dass Bildung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und eine unverzichtbare Voraussetzung für weitere Erfolge im Integrationsprozess darstellt.

Unser Fokus liegt darin, junge Menschen in die Lage zu versetzen, ihre Rechte im Einklang mit dem Grundgesetz und der demokratischen Grundordnung uneingeschränkt wahrzunehmen und ihre Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu stärken. Dazu engagieren wir uns für innovative Maßnahmen und setzen auf die Kraft der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit von natürlichen, wie juristischen Personen, um positive Veränderungen zu bewirken und soziale Ungleichheiten abzubauen. Unser Programm richtet sich vornehmlich an Kinder und Jugendliche und bietet ihnen Möglichkeiten und Ressourcen, die sie für eine aussichtsreiche Zukunft benötigen.

Gestützt von überzeugten Helfern soll unser Bündnis kulturelle Bildung direkt in den Sozialraum der benachteiligten Kinder und Jugendlichen transportieren und Eltern sowie weitere Personen oder Einrichtungen aus dem Umfeld zur Mitarbeit und Mitgestaltung anregen. So hoffen wir auf Entstehung von neuen, oft ungewöhnlichen Partnerschaften, in denen einzigartige Ideen und persönlich bereichernde Erfahrungen möglich werden. Wir wollen mit unseren Projekten dazu beitragen, zivilgesellschaftliches Engagement nachhaltig zu stärken und eine neue soziale Bewegung für gerechte Bildungschancen und mehr Zusammenhalt anzustoßen. Mit unseren Netzwerken und vielfältigen Ideen wollen wir ferner die Bildungslandschaft der Kommunen bereichern und Inspiration für alle Beteiligten bieten. Verantwortung für die Bildung junger Menschen verstehen wir als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

## § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Verein führt den Namen „GIS Bonn e.V.“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

## § 2 (Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist:
  - a) Förderung der Jugendhilfe.
  - b) Förderung der Bildung und Erziehung.
- 3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Organisation von niederschweligen integrativen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche in der Ferienzeit, um ihre soziale und emotionale Entwicklung sowie die körperliche und geistige Gesundheit zu fördern.
  - b) Organisation eines ausgewählten Nachmittagsprogramms, um Kindern und Jugendlichen praktische Erfahrungen und Erlebnisse über den Schulalltag hinaus zu ermöglichen. Das Ziel dabei ist es, dass die Kinder Fähigkeiten entwickeln und wichtige Zukunftskompetenzen aufbauen können, indem sie eigene Stärken und Potentiale entdecken, sie entfalten und weiter ausbauen. Dieses Programm beinhaltet auch die Integration und Akzeptanz aller Kulturen und Hintergründe zu fördern und den jungen Menschen dabei zu helfen, die Vielfalt der Welt um sie herum zu verstehen und wertzuschätzen.
  - c) Erschließung neuer Kooperationen und Synergien, effizienteres Zusammenfinden von steuerbegünstigten Akteuren durch ihre Vernetzung in einem stark segmentierten Markt. Mit vielfältigen Ideen und Netzwerken wird eine Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene bereichert, um pragmatische und langfristig gedachte Lösungskonzepte als positive Antwort auf gesamtgesellschaftliche Fragen und den gesellschaftlichen Wandel anzubieten. Eine Verbindung der monetären und nicht monetären Ziele wird dabei stets als wegweisend erachtet.
  - d) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen steuerbegünstigten Organisationen für den o.g. Personenkreis.
  - e) Förderung von Übungen und Leistungen, wie z.B. öffentlichen Auftritten und Wissenstransfers.
  - f) Verwirklichung diverser Veranstaltungsformate und Bildungsangebote zu gesellschaftlich relevanten Themen wie z.B. Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Völkerverständigung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell ungebunden und neutral.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 (Mitgliedschaft, Beiträge)

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für diesen.
- 3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei unterjähriger Kündigung besteht kein Anspruch auf (anteilige) Rückerstattung des Jahresbeitrages.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats in Textform Widerspruch einlegen; wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. In diesem Fall entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss endgültig.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- 7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 8) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 9) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliedsversammlung bestimmt.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 5 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.
- 2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und kann sich zur Wiederwahl uneingeschränkt stellen.
- 4) Die Amtszeit eines Vorstandes endet durch die Übernahme des Amtes durch den Nachfolger. Endet die Amtszeit vorzeitig, so kann vom Vorstand für die restliche Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.
- 5) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus diesen gewählten Mitgliedern. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus, beschließt über die Vergabe der Mittel im Einzelnen (nach den

grundsätzlichen Vorgaben der Mitgliederversammlung §3) und informiert die Vereinsmitglieder über seine Arbeit.

- 7) Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden.
- 8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst. Dazu reicht die Textform - z.B. per E-Mail - aus. Die Unterlagen hierzu sind aufzubewahren.
- 9) Redaktionelle Satzungsänderungen oder solche, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Gerichten verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- 10) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 11) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- 12) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festzusetzen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 6 (Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere:
  - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden
  - d) Grundsätze der Mittelverwendung
  - e) Änderung der Mindestbeitragshöhe
  - f) Entscheidungen über Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern (gemäß § 3)
  - g) Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird den Mitgliedern bei der Einladung durch den Vorstand mitgeteilt.
- 3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wird.
- 4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein gesonderter Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 5) Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten; danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

#### § 7 (Datenschutz im Verein)

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- 3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### § 8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Umsetzung der Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Jugendhilfe oder internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die Auswahl dieser Körperschaft wird bei der auflösenden Mitgliederversammlung getroffen

Bonn, den 1.6.2023

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

M. Brög

E. Brög

S. Brög

Anette Dreyer

Dreyer

Produktentwicklung

M. Brög